

Holder

EINACHSSCHLEPPER

Typ EB II

U N G Ü L T I G

Bescheinigung

über die

Zulassungs- und Steuerfreiheit bei Verwendung
für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, gemäß
§ 18 Abs. 2 Ziff. 1a StVZO. Fassung v. 24. 8. 1953

Gutachten

der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeug-
verkehr, Stuttgart

HOLDER GMBH GRUNBACH
Maschinenfabrik, Grunbach b. Stuttgart

FRANK-MOTORGERÄTE

Bescheinigung der Zulassungsstelle

gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1a der StVZO.

Es wird bescheinigt, daß das beschriebene Fahrzeug den Vorschriften der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.

Stempel der Zulassungs-dienststelle

Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____

Diese Bescheinigung ist gültig für den


HOLDER - Einachsschlepper

Type	EB II
Fahrgest. Nr. bzw. Masch. Nr.	

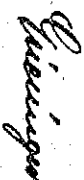
Grunbach, den

HOLDER GMBH GRUNBACH
 Maschinenfabrik
 GRUNBACH bei Stuttgart

ppa.



ppa.



Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
 TÜV Stuttgart e.V.
 Stuttgart-W, Bebelstraße 49

G u t a c h t e n

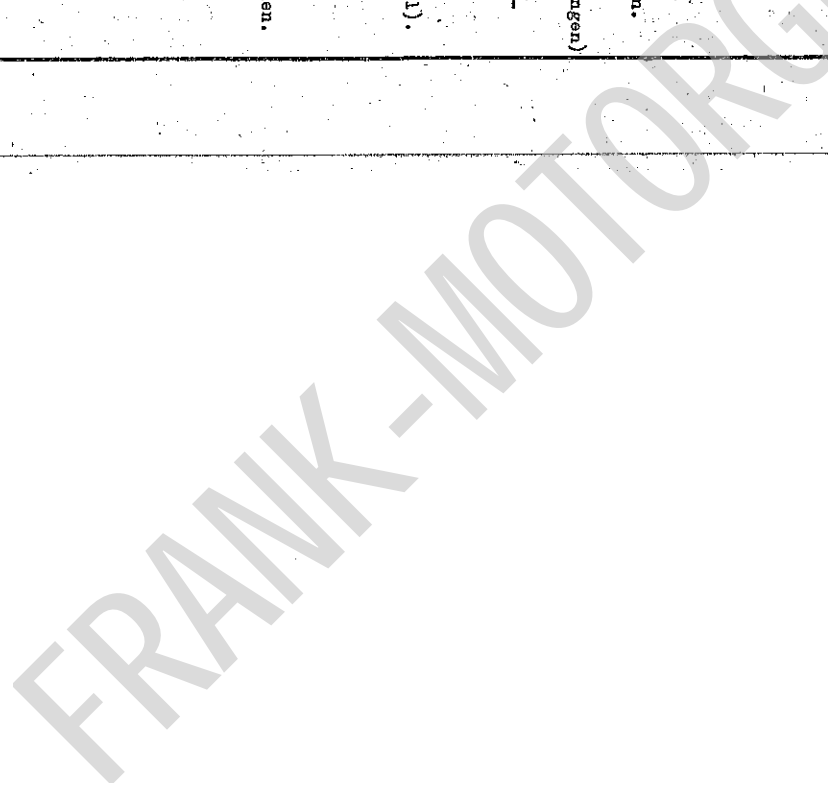
Über die : Einachsige Zugmaschine, Typ EB II
 der Firma : HOLDER GmbH, Grunbach, Grunbach b. Stuttgart

Technische Bauwerkmaße

- Art des Fahrzeuges : Einachsige Zugmaschine
- Verwendungszweck : Landwirtschaftliches Universalgerät mit folgender Sonder-Ausstattung:
 - Riemenscheibe
 - Zapfwelle zum Antrieb landwirtschaftlicher Geräte
- Antriebsmaschine :
 - Verbrennungsmaschine - Otto-Motor - Zweitakt
 - Kurzleistung: 9 PS bei ca. 3000 U/min.
 - Hubraum : 358 cm³ - 1 Zylinder
 - Hersteller : Fichtel u. Sachs A.G. Schweinfurt
 - Typ : Stamo 360
- Gewichte :
 - Betriebsfertig: 340 kg ca. 400 kg mit Zusatzgewicht u. elektrischer Ausrüstung
- Maße über alles :
 - Länge ca. 2400 mm, Breite ca. 900 mm, Höhe ca. 1230 mm
- Räder, Bereifung :
 - Radantrieb
 - Anzahl der Achsen : 1
 - Zahl der Räder : 2
 - Art der Bereifung : Luft
 - Mindestgröße der Bereifung: 7.00 - 18 AS
 - Felgenreise : 5.00 F x 18
- Bremsanlage :
 - Art der Betriebsbremse: Mechanische - 2-Rad-Innenbackenbremse - feststellbar
 - Abmessungen : Breitenbreite 35 mm
 - Hersteller : Holder GmbH, Grunbach
 - Hersteller : Holder GmbH, Grunbach bei Stuttgart
- Anhangsvorrichtung :
 - Art der Befestigung: mit Dehnsel- oder Geräterahmen, oder Zapfwellenflansch
 - Durchmesser des Durchsteckbolzens 2 x 22 mm Ø
 - Höhe der Anhangsvorrichtung über der Fahrbahn ca. 430 mm
- Zulässige Anhängelast: Diesbezügliche Bestimmungen des Bundesverkehrsministeriums bleiben abzuwarten.
- Getriebe und Geschwindigkeitsabstufung :
 - 4 Vorwärtsgänge - 1 Rückwärtsgang
 - 1. Gang u. Rückwärtsgang : 2,4 km/h
 - 2. Gang : 4,0 km/h
 - 3. Gang : 6,3 km/h
 - 4. Gang : 13,5 km/h

- 11. Fahr- u. Auspuff-
Geräusch : Gemessen nach den 2. Zt. gültigen Richtlinien
Fahrgeräusch : 87 Phon
Auspuffgeräusch : 85 Phon
- 12. Beleuchtung : a) für einachsige Zugmaschinen:
Wird diese vom Fußgänger am Holmen geführt,
genügt 1 weiße oder schwarze Leuchte
ohne Scheinwerferwirkung.
Bei Verbindung mit einer weiteren Achse vom
Sitz aus gefahren - ist mindestens 1 Leuchte
mit Scheinwerferwirkung und 2 Begrenzungs-
leuchten am Anhänger, zweckmäßiger 2 Leuchten
mit Scheinwerferwirkung, die auch am Anhänger
angeneuert sein können, erforderlich.
b) für Einachs-Anhänger:
Als rückwärtige Beleuchtungseinrichtung sind
gem. § 53 Abs. 6 StVZO
2 Schlussleuchten und 2 runde Rückstrahler
anzubringen.
- 13. Einachsanhänger : Die Bremsen der Einachs-Anhänger müssen den
Erfordernissen des § 41 Abs. 9 StVZO entsprechen.
(1,5 m/sec mittlere Mindestverzögerung,
feststellbar, vom Fahrersitz aus bedienbar,
Geschwindigkeitsschild "20 km" beidseitig anbringen)
- 14. Kennzeichnung : An der linken Seite der einachsigen Zugmaschine
ist Name und Wohnsitz des Besitzers vorschrifts-
mäßig anzuschreiben.
- 15. Signalanlage : Bei Verbindung mit einer weiteren Achse muß die
Einachs-Zugmaschine eine Vorrichtung für
Schallzeichen haben (Ballhuppe oder elektr. Signal).
- 16. Bemerkungen : Die einachsigen Zugmaschinen - Typ EB II -
entsprechen unter Einhaltung der vorerwähnten
Baumerkmale den Vorschriften der StVZO.
Sofern sie nur für land- und forstwirtschaft-
liche Zwecke verwendet werden, ist § 18 StVZO
Abs. 2 sowie Dienstverweisung zu § 18/2 anzuwenden.

Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dipl.-Ing. *Seemann*



Merkblatt für den Betrieb von HOLDER-Einachsleppern

A. Führerscheinplicht

1. Von Fußgängern an Holmen geführte Einachslepper gelten nicht als Kraftfahrzeuge und sind deshalb nicht führerscheinpflichtig.
2. In Verbindung mit einem Anhänger (auch einspuriger Anhänger, z. B. Stätkarre) wird der Einachslepper zum Kraftfahrzeug. Der Führer desselben braucht gem. § 5 Abs. 1 StVZO einen
Führerschein Klasse 4.

B. Zulassung und Kennzeichnung

Die Befreiung von der Zulassungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Ziffer 1 a StVZO gilt nur für Einachslepper, soweit sie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Wenn Einachslepper in Verbindung mit Anhängern für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebslaubnis (Zulassung) gem. § 18 Abs. 1 StVZO und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Die Betriebslaubnis ist bei der für den Besitzer zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Technische Angaben für die Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Briefes befinden sich auf der 2. und 3. Innenseite dieser Karte.

Das amtliche Kennzeichen ist in diesem Fall einmal vorne an der Motorschutzhaube und einmal hinten am Anhänger anzubringen.

C. Beleuchtung

1. Wenn der Einachslepper von Fußgängern an Holmen geführt wird, so genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung, für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaterne).
2. Wird ein Einachslepper mit einer nach seiner Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 8 Kilometer je Stunde vom Sitz eines Anhängers aus gefahren, so sind gem. § 50 Abs. 2 StVZO für die Fahrbahnbeleuchtung 2 Leuchten ohne Scheinwerferwirkung erforderlich. (Es genügen Sturmlaternen.) Wenn der Einachslepper samt Anhänger die Breite von 1 m nicht übersteigt, so genügt 1 Leuchte (links).
Für die rückwärtige Beleuchtung sind an der Rückseite des Anhängers gem. § 53 Abs. 6 StVZO 2 rote Schlußleuchten und 2 runde Rückstrahler anzubringen. Für einspurige Anhänger und für die Fälle, wo der Einachslepper samt Anhänger die Breite von 1 m nicht übersteigt, genügen 1 Schlußleuchte und 1 runder Rückstrahler.
4. Hinter Einachsleppern angehängte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und eisenerbente Anhänger, die nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, brauchen gem. § 53 Abs. 7 StVZO, bzw. § 24 StVZO ständig einen runden Rückstrahler (nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt und nicht höher als 60 cm über der Fahrbahn), ferner vom Einbruch der Dun-

kelheit an eine rote Lampe (ebenfalls nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt).

Auf Wunsch liefern wir komplette elektrische Ausrüstungen für HOLDER-Einachslepper zum nachträglichen Anbau. Näheres auf Anfrage.

Die elektrische Ausrüstung des Einachsleppers enthält eine Steckdose für die Beleuchtung des Anhängers.

Die Scheinwerfer sind so am Einachslepper angebracht, daß sie gleichzeitig als Begrenzungs Lampen dienen für einen Anhänger mit einer größten Breite von 1,40 m.

D. Vorrichtung für Schallzeichen

Einachslepper, die an Holmen geführt werden, brauchen keine Vorrichtung für Schallzeichen.

Wird jedoch der Einachslepper vom Sitz eines Anhängers aus gelenkt, so braucht er eine Ballhufe oder ein elektrisches Horn.

E. Anhängerbetrieb

1. Die von uns gebauten Anhänger mit 20 Ztr. Tragkraft entsprechen in allen Teilen den Vorschriften der StVZO.

Dieserigen Kunden, die sich einen Anhänger selbst bauen, oder von anderer Seite kaufen, werden auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Wichtig ist vor allem, daß die Bremsen des Anhängers den Erfordernissen des § 41 Abs. 9 StVZO entsprechen (mittlere Bremsverzögerung = 1,5 m/sec.²).

Für die Beleuchtung des Anhängers gilt das unter C 3 gesagte.

2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachslepper angehängt werden, müssen eine „ausreichende“ Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist.

3. Ungefederte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die an Einachslepper angehängt werden und deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigt, brauchen keine eigene Bremse zu haben.

F. Haftpflichtversicherung

Soweit der HOLDER-Einachslepper nicht zulassungspflichtig ist, besteht auch keine Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Selbstverständlich raten wir jedoch jedem Kunden, in seinem eigenen Interesse eine solche abzuschließen, mindestens dann, wenn er mit seiner Maschine auf öffentlichen Straßen am Verkehr teilnimmt. Würde bereits eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, zunächst an die betreffende Versicherungsgesellschaft eine Anfrage zu richten, ob der Einachslepper beitragsfrei, oder wenigstens vergünstigt mit eingeschlossen werden kann.